

Tagesordnungspunkt 11

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Satzung wird in den Punkten 2.2, 2.3, 13. und 17. geändert und zwar durch Änderung der Satzung in Punkt 2.2, Streichung des bisherigen Punktes 2.3.8 und Änderung der Bezeichnung der folgenden Absätze in Punkt 2.3, Änderung der Satzung in Punkt 13.2, Ergänzung der Satzung um einen neuen Punkt 13.3 und Änderung der Bezeichnung der folgenden Absätze des Punktes 13. sowie Ergänzung der Satzung in Punkt 17. durch einen neuen Punkt 17.3 und Änderung der folgenden Absätze des Punktes 17., sodass diese Bestimmungen nunmehr lauten wie folgt (Änderungen sind unter- bzw. durchgestrichen):

2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	OBJECTS OF THE COMPANY
...	...
<p>2.2 Der Unternehmensgegenstand umfasst insbesondere die Tätigkeit als Holdinggesellschaft. Der Gesellschaft kommt die strategische Führung und Wahrnehmung der zentralen Konzernfunktionen einschließlich Infrastruktur zu. <u>Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen, Tochtergesellschaften zu gründen, sowie Konzern- und sonstige Unternehmensverträge zu schließen.</u></p>	<p>The object of the Company particularly includes holding company activities. The Company is responsible for the strategic management and performance of the central group functions, including infrastructure. <u>The Company's business activities may be carried out in Austria and abroad. The Company shall also be entitled to establish branches in Austria and abroad, to acquire interests in other business enterprises, establish subsidiaries as well as enter into group and other business enterprise contracts.</u></p>
<p>2.3 Weiters umfasst der Unternehmensgegenstand:</p> <p>...</p>	<p>In addition, the object of the Company shall include:</p> <p>...</p>
<p>2.3.8 den Vertrieb von Spielanteilen behördlich bewilligter Glücksspiele, sowie den Vertrieb von Ausspielungen der österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, und solchen gemäß §§ 6-8 Glücksspielgesetz;</p>	<p>distribution of interests in licensed games of chance as well as distribution of drawings of the Austrian <i>Glücksspielmonopolverwaltung</i> [gambling monopoly administration] and drawings pursuant to Sections 6-8 <i>Glücksspielgesetz</i> [Gambling Statute];</p>
<p>2.3.8 die Vermittlung von Nichtbankgeschäften aller Art;</p>	<p>agent services concerning non-banking businesses of all kinds;</p>
<p>2.3.9 alle Geschäfte, die geeignet sind, den</p>	<p>all kinds of business suitable to directly or</p>

Unternehmensgegenstand und Geschäftszweig der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die mit ihm im Zusammenhang stehen.

13. VORSTAND

...

13.2 Die Vorstandsmitglieder haben ihre Tätigkeit hauptberuflich auszuüben und die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen und bei der Verfolgung des Wohls des Unternehmens die Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer und das öffentliche Interesse zu berücksichtigen. Die Arbeitnehmerinteressen können insbesondere durch den Erwerb und das Anbieten von Aktien an die Arbeitnehmer, leitenden Angestellten und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder an eine Privatstiftung, deren ausschließlicher Zweck im Halten und Verwalten der Aktien zugunsten einer oder mehrerer der genannten Personen liegt, berücksichtigt werden.

13.3 Ein Vorstandsmitglied handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

13.4. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, sowie der Widerruf der Bestellung, erfolgt durch den Aufsichtsrat, der eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstands zu bestellen hat und ein weiteres Vorstandsmitglied zu dessen Stellvertreter bestellen kann.

13.5 Die Mitglieder des Vorstands dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrats keine andere Erwerbstätigkeit ausüben und keine Organfunktionen in von der Gesellschaft nicht konsolidierten Unternehmen oder in politischen Institutionen, Gesellschaften oder Interessensvertretungen übernehmen.

indirectly support the objects of business and the industry of the Company, or which are connected therewith.

MANAGEMENT BOARD

...

The Management Board members shall exercise their activity as their main occupation and shall carry out the business of the Company with the care of prudent and careful managers and take into account the interests of shareholders and employees as well as public interest in their commitment to the Company's success. Employee interests may be taken into account particularly by acquiring and offering shares to employees, managers and members of the Management Board of the Company or an undertaking affiliated with it or to a private foundation whose sole purpose is to hold and manage the shares for the benefit of one or several of the referenced persons.

A Management Board member at all events exercises the care of a prudent and careful manager if he or she is not guided by extraneous interests when taking a business decision and if he or she, based on adequate information, may assume to act in the interest of the Company.

The appointment of Management Board members and deputy Management Board members as well as revocation of such appointments shall be effected by the Supervisory Board, which shall appoint one of the Management Board members Chairman of the Management Board and which may appoint another Management Board member Deputy Chairman.

The members of the Management Board may engage in no other business occupation and may not assume any other function in a corporate body of a company which is not a consolidated company or in political institutions, companies or interest groups without the consent of the Supervisory Board.

<p>13.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung nicht eine höhere Stimmenmehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.</p>	<p>The Management Board shall pass its resolutions by simple majority unless a greater majority of votes is provided for by law, the articles of association or the by-laws. In case of a draw the chairman of the Management Board shall have the casting vote.</p>
<p>13.7 Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung einschließlich einer Geschäftsverteilung zu erstellen. Diese bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter, und bei Abwesenheit beider vom jeweils an Dienstjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.</p>	<p>The Management Board shall draw up internal rules which shall include an allocation of duties. Such internal rules shall have to be approved by the Supervisory Board. The meetings of the Management Board shall be chaired by the Chairman and in case of his absence by his Deputy and in case of the absence of both by the most senior Management Board member present</p>
<p>17. INNERE ORDNUNG DES AUFSICHTSRATS</p>	<p>INTERNAL ORGANISATION OF THE SUPERVISORY BOARD</p>
<p>...</p>	<p>...</p>
<p>17.3 <u>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens die Hälfte der Kapitalvertreter, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend ist, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz eine höhere Anwesenheitszahl vorsehen. An einer Sitzung müssen jedenfalls mindestens drei seiner Mitglieder teilnehmen. Die Ausschüsse des Aufsichtsrats sind beschlussfähig, wenn ihre Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Kapitalvertreter bei ihren Sitzungen anwesend ist. Zudem müssen für die Beschlussfähigkeit, wenn ein Ausschuss nur aus zwei Mitgliedern besteht, beide, wenn der Ausschuss aus mindestens drei Mitgliedern besteht, jedenfalls drei seiner Mitglieder anwesend sein, sofern die Satzung oder das Gesetz nicht eine höhere Anwesenheitszahl vorsehen.</u></p>	<p><u>The Supervisory Board shall constitute a quorum if the meeting has been duly convened and if at least 50 per cent of the shareholders' representatives including the Chairman or one of his Deputies are present unless the the Articles of Association or the law provide for a higher number of members to be present. At least three members must be present at a meeting. The Committees of the Supervisory Board shall constitute a quorum if their meetings have been duly convened and if at least 50 per cent of the shareholders' representatives are present at their meetings. Furthermore, in order to establish a quorum, two members must be present if the Committee consists of only two members and three members must be present if the Committee consists of at least three members, unless the Articles of Association or the law provide for a higher number of members to be present.</u></p>
<p>17.4 Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Es können auch schriftliche Stimmabgaben überreicht werden.</p>	<p>A Supervisory Board member may appoint another Supervisory Board member to act as his/her representative with proxy in individual meetings in writing. The Supervisory Board member represented shall not be counted when determining whether a meeting constitutes a quorum or not. Written votes may also be submitted.</p>
<p>17.5 In den Sitzungen des Aufsichtsrats und</p>	<p>Individual absent members may vote via</p>

<p>seiner Ausschüsse können einzelne, abwesende Mitglieder ihre Stimme im Wege einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz abgeben und in dieser Form an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen sowie Erklärungen abgeben, sofern der Leiter der Sitzung dieser Form der Teilnahme und Stimmabgabe nicht widerspricht. Der Leiter der Sitzung wird dabei zu berücksichtigen haben, ob durch diese Art der Teilnahme die Absicherung der Vertraulichkeit, die gleichzeitige allseitige Sicht- und/oder Hörbarkeit sowie der gleiche Informationsstand aller Teilnehmer in erforderlichem Ausmaß gewährleistet ist. Kein Aufsichtsratsmitglied kann einer derartigen Anordnung des Leiters der Sitzung widersprechen.</p>	<p>telephone conference, an online conferencing system or video conference in the meetings of the Supervisory Board and its committees, and may thus participate in the meetings of the Supervisory Board and its committees, and issue declarations, if the chairman of the meeting does not object to this form of participation and this form of vote. The chairman of the meeting will consider whether confidentiality, the concurrent visibility and/or audibility of all members and the equal level of information of all members is sufficiently assured by this form of participation. No member of the Supervisory Board may object to any decision on these issues by the chairman of the meeting.</p>
---	--

BEGRÜNDUNG

Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

Zu Punkt 2.2 und 2.3.8 der Satzung:

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft soll aktualisiert werden.

Zu Punkt 13.2 und 13.3 der Satzung:

Die Erste Group Bank AG plant die Errichtung einer Privatstiftung, deren ausschließlicher Zweck im Halten und Verwalten von Aktien der Mitarbeiter und/oder von Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens liegt. Die satzungsmäßige Ermächtigung der Organträger stellt klar, dass der Erwerb und die Weitergabe von eigenen Aktien an die Privatstiftung mit dem Sorgfaltsgebot gemäß §§ 70, 84 und 99 AktG in Einklang steht und der dort genannten Verfolgung von Arbeitnehmerinteressen entspricht.

Die Bestimmung zur Business Judgement Rule soll auch in der Satzung verankert werden.

Zu Punkt 17.3 der Satzung:

Die Festlegung der Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist zulässig und stellt die Voraussetzungen klar.